

Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen

.....
Firmenname und Rechtsform 1. Vertragspartner

und

.....
Firmenname und Rechtsform 2. Vertragspartner

Präambel

Im Rahmen der geplanten Zusammenarbeit kann es zwischen den vorgenannten Vertragspartnern zum Austausch von internen Kenntnissen, Erfahrungen, Unterlagen, Entwicklungsleistungen, Fabrikationsverfahren, Konstruktionen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, Erfindungen, Datenträgern, und Mustern – nachfolgend zusammenfassend „**Informationen**“ genannt – kommen.

Zur Regelung der Vertraulichkeit treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ausgetauschten Informationen gegenüber Dritten geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Hierzu verpflichten sie auch ihre jeweiligen Mitarbeiter. Wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Dritte gleichwohl Kenntnis von diesen geheimen Informationen erhalten haben könnten, informieren sie den anderen Vertragspartner unverzüglich.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ausgetauschten Informationen nicht selbst zu verwerten. Alle Rechte einschließlich der Rechte am geistigen Eigentum der Informationen bleiben beim informierenden Vertragspartner. Dokumente und andere körperliche Träger der ausgetauschten Informationen sind nach Beendigung der Kooperation samt all Ihrer Vervielfältigungen unverzüglich und unaufgefordert an den Vertragspartner zurückzugeben. Elektronisch gespeicherte Daten sind zu löschen. Ausgenommen hiervon sind lediglich regelmäßig automatisch erzeugte elektronische Sicherungskopien. Jedoch dürfen auch diese nicht vom jeweils anderen Technologiepartner verwertet werden. Auf schriftliches Verlangen sind auch während der Zusammenarbeit Informationen samt ihrer Kopien zurückzugeben bzw. zu löschen.
3. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen darüber, dass die Überlassung der Informationen nur zum Zwecke der Zusammenarbeit erfolgt. Eine Weitergabe der ausgetauschten Informationen an Dritte, wie z.B. Unterlieferanten, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Informationsgebers. Zudem ist mit diesen Dritten eine dieser Vertraulichkeitsvereinbarung entsprechende Vereinbarung abzuschließen.
4. Die Geheimhaltungsverpflichtung und das Verwertungsverbot gilt nicht für Informationen, die offenkundig sind, weil sie:
 - a) allgemein bekannt sind,
 - b) aufgrund zwingender Vorschriften Behörden zugänglich zu machen sind,
 - c) von dem überlassenden Vertragspartner schriftlich zur Bekanntmachung freigegeben wurden,
 - d) zum Zeitpunkt des Informationsaustausches dem Empfänger bereits aus eigener Entwicklungsarbeit oder von dritter Seite her rechtmäßig bekannt und verfügbar waren.Die Beweislast hinsichtlich der Offenkundigkeit von Informationen aus einem oder mehreren der vorgenannten Gründe trägt der Verwerter dieser Informationen. Sofern geheime Informationen rechtmäßig offenkundig werden, erlischt hinsichtlich dieser Informationen die Vertraulichkeit.
5. Entsteht in der Zusammenarbeit schutzfähiges geistiges Eigentum, vereinbaren die Vertragspartner schriftlich, zu wessen Gunsten Schutzrechte - wie z.B. Patente, Gebrauchsmuster oder Marken - bei den zuständigen nationalen Behörden oder internationalen Stellen angemeldet, welche(r) Ur- bzw. Inhaber benannt und welche Mitbenutzungsrechte eingeräumt werden sollen.
 - a) Eine gemeinsam zu bestimmende Patentanwaltskanzlei formuliert den Anmeldetext und nimmt die Anmeldung vor. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten tragen die Vertragspartner anteilig.

- b) Nach Ablauf des Folgejahres der Eintragung der Schutzrechte kann jeder Vertragspartner nach dem Prinzip des Vorkaufsrechts das Alleinnutzungsrecht erwerben. Die Abfindung an den anderen Vertragspartner ist im Einzelfall zu bestimmen. Die Kosten für die Übertragung der Nutzungsrechte an Schutzrechten trägt der erwerbende Vertragspartner.
 - c) Für das in der Zusammenarbeit entstandene geistige Eigentum werden weder unabhängige noch prioritätsältere alleinige Schutzrechte eines Vertragspartners behauptet. Insbesondere werden keine Vorbenutzung deklariert und/oder Neuheitsschädliche Inhalte behauptet.
6. Für diese Vereinbarung gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge des internationalen Warenverkaufs vom 11.04.1980 wird nicht angewendet. Der Gerichtsstand ist (Sitz des initiierten Vertragspartners).
 7. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft, gilt für die Dauer der Zusammenarbeit und nach deren Beendigung für weitere fünf Jahre. Kam die Zusammenarbeit nicht zustande, gilt die Vertraulichkeitsfrist von fünf Jahren ab Beendigung der entstandenen Kontakte. Sind in der Zusammenarbeit geistige Schutzrechte entstanden, gilt diese Vereinbarung darüber hinaus für die Dauer deren Gültigkeit. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Rechtsnachfolger auf diese Vertraulichkeitsvereinbarung schriftlich hinzuweisen. Auf Verlangen ist dies dem jeweils anderen Vertragspartner nachzuweisen.
 8. Alle Änderungen, Ergänzungen sowie Erklärungen zur Beendigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Gegebenenfalls vorhandene mündliche Nebenabreden werden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung unwirksam.
 9. Beiden Vertragspartnern ist bekannt, dass eine Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach §§17,18 UWG strafbar ist und mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren geahndet werden kann. Zudem wird vereinbart, dass bei Verstoß gegen diese Vereinbarung der vertragsbrüchige Vertragspartner an den anderen Vertragspartner einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von Euro zu leisten hat. Höhere Ansprüche auf Schadensersatz können geltend gemacht werden. Ein gegebenenfalls geringerer Schaden ist nachzuweisen.
 10. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragspartner ersetzen eine unwirksame Bestimmung durch eine Regelung, die dem angestrebten Zweck der dann unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Eventuelle Lücken der Vereinbarung werden entsprechend ihres Sinns gefüllt.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Firmenname und Rechtsform 1. Vertragspartner

.....
Firmenname und Rechtsform 2. Vertragspartner

.....
Stempel und Unterschrift des
Vertreters des 1. Vertragspartners

.....
Stempel und Unterschrift des
Vertreters des 2. Vertragspartners

.....
Name des Unterzeichnenden in Druckschrift

.....
Name des Unterzeichnenden in Druckschrift